



Merkblatt

Information und Publizität

Aufgaben der Begünstigten

Rechtsgrundlage VO (EU) Nr. 1303/2013 Anhang XII

1. Beantragung einer Förderung

- a. Begünstigte sollen sich bewusst sein, dass sie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erhalten. Sie sollen deutlich sichtbar auf die Unterstützung durch den ESF hinweisen.
- b. Antragsteller (potentiell Begünstigte) müssen schon bei Antragstellung ihre geplante Öffentlichkeitsarbeit für das Vorhaben beschreiben. Der Umfang und die Art der Öffentlichkeitsarbeit sollten im Verhältnis zu der Größe, der Art und dem Zweck der Maßnahme sein. Mit Bewilligung des Vorhabens sollen die vereinbarten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden.
- c. Mit Antragstellung muss der Begünstigte der Veröffentlichung seines Vorhabens in der Liste der Vorhaben zustimmen.
- d. Der Begünstigte soll Projektnamen verwenden, die präzise und klar sind. Im Idealfall sollte über den Projektnamen das Ziel des Projekts an die allgemeine Öffentlichkeit kommuniziert werden können. Außerdem soll der Projektname auf Kommunikationsmaterial zum Projekt einfach darstellbar sein (A3 Plakat, Liste der Vorhaben).
- e. Die in ESF Bavaria 2014 zu hinterlegende Projektbeschreibung soll den Inhalt und die Ziele des Projektes einfach und verständlich für die allgemeine Öffentlichkeit zusammenfassen. Diese Projektbeschreibung wird in die Liste der Vorhaben aufgenommen.

2. Während der Durchführung des Vorhabens

- a. Der Begünstigte soll Informationen zum Vorhaben auf seiner Webseite veröffentlichen, sofern eine Webseite existiert:
 - Beim Öffnen der Webseite soll das EU-Emblem mit einem Hinweis auf die Europäische Union und den ESF sowie das Emblem des Freistaats Bayern direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters sichtbar sein.
 - Auf der Webseite soll eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt werden, die im Verhältnis zur Unterstützung durch den ESF steht. Zudem sollen die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens zusammen mit Informationen zur finanziellen Unterstützung durch den ESF dargestellt werden.

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

E-Mail:
ESF@stmas.bayern.de

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

Internet:
www.esf.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

- b. Der Begünstigte wird mindestens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, anbringen, das von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.
- c. Der Begünstigte stellt sicher, dass die Teilnehmenden an durch den ESF unterstützten Vorhaben wie Kursen, speziellen Seminaren, Konferenzen, Besprechungen, Veranstaltungen, Messen etc. über die Finanzierung durch den ESF unterrichtet werden. Die Teilnehmer von Vorhaben der Projektförderung sind im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über den ESF zu informieren.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, erhalten einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben aus dem ESF unterstützt wurde.

Dazu wird das EU-Emblem, ein Verweis auf die Europäische Union und den Europäischen Sozialfonds abgebildet. Vorzugsweise sollte das bayerische ESF-Logo, das alle drei Komponenten beinhaltet, verwendet werden (<http://www.stmas.bayern.de/esf/information/index.php>). Daneben wird das Emblem des Freistaats Bayern abgebildet. Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.

Ergänzt wird das ESF-Logo um den Hinweis auf die finanzielle Unterstützung: „Dieses Projekt wird aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert.“

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sollten um einen der nachfolgenden Slogans ergänzt werden, um auf den gemeinschaftlichen Mehrwert hinzuweisen:

„ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“

„ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“

Von der Verwaltungsbehörde oder der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellte Kommunikationsmaterialien (Plakate, Flyer, Give-aways etc.) sind in geeigneter Weise zu verwenden.

3. Nach der Beendigung eines Fördervorhabens

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Vorhaben ist über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Rechtsgrundlage VO (EU) Nr. 1303/2013 Anhang XII**2. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT**

Der Mitgliedstaat, die Verwaltungsbehörde und die Begünstigten unternehmen die notwendigen Schritte, um im Einklang mit dieser Verordnung die Öffentlichkeit über im Rahmen eines operationellen Programms unterstützte Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

2.2. Aufgaben der Begünstigten

1. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds wie folgt hingewiesen:
 - a) durch die Verwendung des Unionslogos unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die in dem von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen Durchführungsrechtsakt [DVO (EU) Nr. 821/2014] festgelegt sind, und einen entsprechenden Hinweis auf die Union;
 - b) durch einen Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem bzw. aus denen das Vorhaben unterstützt wird.
2. Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt:
 - a) Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.
 - b) Es wird für Vorhaben [...] wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht.
3. Bei aus dem ESF unterstützten Vorhaben [...] unterstützten Vorhaben stellt der Begünstigte sicher, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über diese Finanzierung unterrichtet worden sind.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das operationelle Programm aus dem Fonds oder den Fonds unterstützt wurde.

4. [...]

5. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an:

a) die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 EUR;

[...]

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Sie werden unter Berücksichtigung der von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen technischen Charakteristika hergestellt.

Technische Merkmale für die Darstellung des EU-Emblems

DVO (EU) Nr. 821/2014

In allen Medien erfolgt die Darstellung - sofern möglich - in Farbe, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.

Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.

Werden zusätzlich zum EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Bezüglich der äußeren Form des EU-Emblems und der Originalfarben wird auf Anhang II der DVO (EU) Nr. 821/2014 verwiesen.



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS